

3. Änderung vom 24.01.2020
der Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Kaarst
vom 23.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die **Anlage Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung**, die Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kaarst vom 23.12.2002 in der Fassung der 2. Änderung vom 01.07.2015 ist, wird wie folgt geändert:

1. Tarif-Nr.: C 13 erhält folgenden Text:

Zweitausfertigungen eines Abgabebescheides 3,00 €

2. Tarif-Nr.: E 19 erhält folgenden Text:

*Auskünfte aus dem Bauarchiv einschließlich Bereitstellung von Akten und Nebenarbeiten
(Anfallende Kopierkosten berechnen sich nach den Tarif-Nr. A 1. b) + A 1.c))* 46,00 €

3. Folgende Tarife werden neu eingefügt:

*Tarif-Nr.: E 22
Für eine schriftliche Auskunft, welche im Rahmen und/oder auf Grundlage des Bauordnungsrechts (BauO NRW) und/oder des Bauplanungsrechts (BauGB, BauNVO) getroffen wird, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.
Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde* 30,00 €

*Tarif-Nr.: E 23
Für die Bereitstellung von Bauakten in digitaler Form wird die Gebühr nach der Anzahl der Seiten in der jeweiligen Bauakte oder Nebenakte erhoben.
Sie beträgt je digitaler Seite* 0,70 €

4. Tarif-Nr. E 18 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 24.01.2020

gez.

Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus